



Satzung über die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und –anlagen der Stadt Glinde

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Gegenstand des Entgelts

Für die Benutzung von stadteigenen Schulräumen sowie des Lehrschwimmbeckens und der Sporthallen durch Dritte wird ein Entgelt erhoben.

§ 2 Bemessung der Entgelte

1. Die nach § 1 zu erhebenden Entgelte betragen für jede angefangene Stunde der Benutzung

- a) der Schulräume:

eines Klassenraumes	11,00 €
eines Fachklasse- oder Sonderraumes	15,00 €

- b) der Sportanlagen

des Lehrschwimmbeckens	41,00 €
der kleinen Turnhalle Tannenweg	9,00 €
der großen Turnhalle Tannenweg	24,00 €
der Sporthalle I im Schulzentrum	59,00 €
der Sporthalle II im Schulzentrum	59,00 €
der Gymnastikhalle Wiesenfeld	13,00 €
der Sporthalle Wiesenfeld	62,00 €

- c) Kiosk

Das nach § 1 zu erhebende Entgelt beträgt pro Veranstaltung 30,00 € pauschal.

2. Das nach § 1 zu erhebende Entgelt beträgt pro Veranstaltung im Forum 394,00 € pauschal.

Für eine Probe, die einer Veranstaltung vorausgeht, wird das Forum kostenlos zur Verfügung gestellt. Für die zweite und jede weitere Probe ist jeweils das volle Benutzungsentgelt zu zahlen.

3. Über die Benutzung weiterer Schulräume und –anlagen und das dafür zu erhebende Entgelt entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung.
4. Mit dem Benutzungsentgelt sind in der Regel die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Räume bzw. Anlagen abgegolten. Kosten einer durch die Nutzung bedingten Sonderreinigung sind jedoch zu erstatten.

5. Neben den Entgelten nach den vorstehenden Bestimmungen wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
6. Für weitere Sonderdienste städtischer Mitarbeiter/innen werden pro Stunde 38,00 € in Rechnung gestellt.
7. Für die Vermietung der Schulräume und Sportanlagen kann die Stadt Glinde eine angemessene Kautions verlangen.

§ 3 Schuldner der Entgelte

Schuldnerin oder Schuldner der Entgelte ist die Veranstalterin oder der Veranstalter, in Zweifelsfällen die Antragstellerin oder der Antragsteller. Mehrere Entgeltsschuldner(innen) haften als Gesamtschuldner(innen).

§ 4 Fälligkeit

1. Die Entgelte werden mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und sind vor der Inanspruchnahme der Räume bzw. Anlagen zu entrichten. Wird die Benutzungsgenehmigung mehr als 2 Monate vor der Nutzung erteilt, sind die Entgelte 4 Wochen vor dem Überlassungstermin fällig.
2. Mit Dauerbenutzerinnen und Dauerbenutzern können abweichende Zahlungstermine vereinbart werden.
3. Werden Räume bzw. Anlagen, deren Überlassung durch schriftlichen Bescheid verfügt ist, weniger als zwei Wochen vor dem Überlassungstermin wieder abbestellt, so ist die Hälfte der Entgelte fällig, sofern die Räume bzw. Anlagen nicht während der Dauer der abbestellten Nutzung tatsächlich für eine andere Veranstaltung genutzt werden.

§ 5 Entgeltsfreie Veranstaltungen

Von der Entrichtung des Entgelts sind befreit:

- a) Veranstaltungen Gliner Verbände, Vereine und Organisationen zum Zwecke der Altenbetreuung und der Jugendbetreuung
- b) Veranstaltungen der Fraktionen der Stadtvertretung der Stadt Glinde und politische Veranstaltungen der Gliner Ortsverbände politischer Parteien.

Die Befreiung von der Entrichtung des Entgelts tritt grundsätzlich nicht ein, wenn den Veranstalterinnen oder Veranstaltern angemessene eigene Veranstaltungsräume zur Verfügung stehen bzw. ein Eintrittsgeld erhoben wird.

§ 6 Ermäßigung, Erlass

Im Einzelfall kann in Fällen der besonderen Härte oder aus Gründen des öffentlichen Interesses das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Hierfür gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Glinde in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG vom 30. Oktober 1991) in der jeweils geltenden Fassung.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.08.2017